

NR. 1655 | 07.10.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung
für den 2-Fächer-Master-Studiengang
an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)

vom 30.09.2024

**Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für den 2-Fächer-Master-Studiengang
an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)
vom 30. September 2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

Art. 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang vom 21.10.2016 (AB 1187), zuletzt geändert mit Satzung vom 21.06.2023 (AB 1570), wird wie folgt geändert:

1. Die Fachspezifische Bestimmung für den Teilstudiengang „Erziehungswissenschaft“ wird wie folgt geändert:

Erziehungswissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für die Zulassung zum Studienfach Erziehungswissenschaft sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- a) Es muss das Fach Erziehungswissenschaft studiert worden sein, und die Gesamtnote für das Bachelorzeugnis muss mindestens 2,5 betragen. Falls ein kombinatorischer Studiengang absolviert worden ist, muss stattdessen das Fach Erziehungswissenschaft in einem Umfang von mindestens 71 CP studiert worden sein; die Fachnote in Erziehungswissenschaft muss mindestens 2,5 betragen.
 - b) Alternativ kann auch der Bachelorabschluss eines affinen Studienfaches zum Zugang berechtigen. In diesem Fall muss die Gesamtnote für das Bachelorzeugnis mindestens 2,5 betragen. Darüber hinaus müssen inhaltliche und methodische Kompetenzen im Umfang von jeweils mindestens 10 CP, nachgewiesen durch abgeschlossene benotete Module, in allen der folgenden Teilbereiche studiert worden sein:
 - Erziehungs- und/oder Bildungstheorien
 - Lern- und/oder Entwicklungspsychologie
 - Sozialisationsforschung
 - Pädagogische Handlungsfelder
 - Quantitative und qualitative Forschungsmethoden

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann mit der Auflage zugelassen werden, dass maximal zwei der fünf Teilbereiche auf der Bachelorstufe nachstudiert werden müssen. Die Erfüllung der Auflagen wird auf den Ergänzungsbereich angerechnet.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Erziehungswissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Erziehungswissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	
Vertiefungsmodul 4: Netzwerke lebensbegleitenden Lernens	16 CP
<i>Wahlpflichtbereich¹:</i>	
Vertiefungsmodul 1 Formen und Prozesse der Bildung	12 CP
Vertiefungsmodul 2: Psychologische Perspektiven auf Lernen und Problemlösen	12 CP
Vertiefungsmodul 3: Gesellschaftliche Bedingungen des Lernens	12 CP
Vertiefungsmodul 5: Forschungswerkstatt Quantitative Methoden	15 CP
Vertiefungsmodul 6: Forschungswerkstatt Qualitative Methoden	15 CP
Vertiefungsmodul 7: Forschungswerkstatt Textanalytische Methoden	15 CP
<i>Wahlbereich</i>	
Modul im Ergänzungsbereich	7 CP

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Erziehungswissenschaft bestehen aus den benoteten Modulprüfungen zu allen Modulen. In der Gewichtung nach Kreditpunkten bilden die Modulnoten die Fachnote.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Erziehungswissenschaft weitere Prüfungsformen für Modulprüfungen vor, z. B. einen Forschungsbericht.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Hausarbeit, Forschungsbericht und Masterarbeit zulässig, sofern die eigenständige Leistung jedes einzelnen Gruppenmitglieds ausgewiesen ist.

Zu § 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit in Erziehungswissenschaft wird zugelassen, wer mindestens 70 CP nachweist, davon mindestens 35 CP in der Erziehungswissenschaft, und darunter eines der Vertiefungsmodule 1 bis 4 und eines der Vertiefungsmodule 5 bis 7 erfolgreich abgeschlossen hat.

Zu § 20 Masterarbeit

- (3) Das Thema der Masterarbeit schließt an eines der Vertiefungsmodule 1 oder 2 oder 3 oder 4 an.

¹ Von den Vertiefungsmodulen 1 bis 3 und von den Vertiefungsmodulen 5 bis 7 belegen die Studierenden je eines nach freier Wahl. Die beiden zu studierenden Vertiefungsmodule 1-3 und 4 werden mit zwei unterschiedlichen Prüfungsformaten nach Wahl der Studierenden abgeschlossen (Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur).

2. Die Fachspezifische Bestimmung „Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik und Psycholinguistik (VAMoS)“ erhält folgende neue Fassung:

Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik und Psycholinguistik (VAMoS)

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(2) Für das M.A.-Studienfach VAMoS ist erforderlich: ein erfolgreich abgeschlossenes BA- Studium in *Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache*, oder vergleichbare Kenntnisse zur Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache, die im Rahmen eines Studiums von z. B. Computerlinguistik, Informatik, Kognitionspsychologie, Linguistik oder einer vergleichbaren Fachrichtung erworben wurden. Der fachlich relevante Anteil des BA- Studiums muss mit einer Fachnote von mindestens 2,3 abgeschlossen worden sein.

Zudem sind die folgenden Kompetenzen vor Studienbeginn nachzuweisen: (1) Englisch mindestens auf Niveaustufe B2, (2) Kenntnisse in Grundlagen der Linguistik, (3a) bei Schwerpunkt Computerlinguistik vertiefte Programmierkenntnisse, idealerweise in Python, (3b) bei Schwerpunkt Psycholinguistik fortgeschrittene Kenntnisse der inferenzstatistischen Analyse, idealerweise in R. Die vorausgesetzten Kompetenzen unter (3a) und (3b) können z. B. durch erfolgreich abgeschlossene Module an einer Universität nachgewiesen werden.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium von VAMoS kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) und (3) Die Module des Lehrangebots in VAMoS setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul/Bereich	Inhalt	CP
WAHLPFLICHTBEREICH		22
<i>Mastermodule 1</i>		11
Mastermodul Computerlinguistik 1	Seminare	0 bzw. 11
Mastermodul Psycholinguistik 1	Seminare	0 bzw. 11
<i>Mastermodule 2</i>		11
Mastermodul Computerlinguistik 2	Seminare	0 bzw. 11
Mastermodul Psycholinguistik 2	Seminare	0 bzw. 11
PFLICHTBEREICH		28
<i>Projektmodule</i>		28
Unterrichts- und Posterprojekt	Independent Study	8
Forschungsprojekt	Independent Study	20
Gesamt		50

In *Mastermodule 1* und *Mastermodule 2* müssen entweder die beiden Module *Mastermodul Computerlinguistik 1* und *Mastermodul Computerlinguistik 2* oder die beiden Module

Mastermodul Psycholinguistik 1 und *Mastermodul Psycholinguistik 2* mit 11 CP pro Modul erfolgreich studiert werden, also insgesamt 22 CP.

§ 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) und (2) Die vier Prüfungsleistungen im Studienfach VAMoS umfassen jeweils eine benotete Modulprüfung in den gewählten Modulen der Bereiche *Mastermodule 1* und *Mastermodule 2*, eine benotete Modulprüfung im Modul *Unterrichts- und Posterprojekt* sowie eine benotete Modulprüfung im Modul *Forschungsprojekt*.

Die folgenden Modulprüfungen bilden mit der jeweils genannten Gewichtung die Fachnote:

Module *Mastermodule 1* und *Mastermodule 2*: Die Modulprüfungen der beiden zu wählenden Module *Mastermodule 1* und *Mastermodule 2* werden mit jeweils 25% gewichtet, also zusammen mit 50%.

Unterrichts- und Posterprojekt: Die Modulprüfung wird mit 15% gewichtet.

Forschungsprojekt: Die Modulprüfung wird mit 35% gewichtet.

§ 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Der Zugang zu den Modulen und den jeweiligen Modulprüfungen wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 21 Masterarbeit

(7) Die Masterarbeit im Studienfach VAMoS kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2024/25 in die Teilstudiengänge Erziehungswissenschaft oder VAMOS einschreiben.

Ausgefertigt zu Nr. 1 aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 15.05.2024 und zu Nr. 2 aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Philologie vom 12.06.2024.

Bochum, den 30. September 2024

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul